

Linie	33
Ergänzung zur Vorabbekanntmachung	
Stand	15.04.2020

1. Fahrplan

Die Verkehrsleistung umfasst die Linie

33	Trier - Irsch - Pluwig - Kell – Hermeskeil / Zerf
----	---

Verkehrstagsbeschränkungen für bestimmte Linien bzw. Linienabschnitte siehe Anlage 1.

Die Fahrpläne enthalten Haltestellenamen nach Stand März 2020. Es ist geplant zum Betriebsstart neue Haltestellenamen zu vergeben. Diese werden dem neuen Betreiber rechtzeitig vor Betriebsstart bekannt gegeben.

Aufgabenträger	Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier (ZV VRT)	
Vergabezeitraum	01.06.2021 bis einschließlich 31.08.2021	
Verkehrstage	Montag bis Freitag	
Verknüpfungspunkte	Bus <> Bus	Verschiedene Verknüpfungspunkte zwischen einzelnen Linienkursen in den Orten Schillingen, Niederzerf, und Kell am See. Zu anderen Linien gibt es Anschlüsse in Trier, Hermeskeil und Niederzerf.
Verkehrliche Funktion	Bedienung der Schulstandorte Trier, Kell am See, Hermeskeil, Schillingen, Mandern und Niederzerf.	
Anzubindende Einrichtungen	Grundschulen Hermeskeil, Niederzerf, Mandern, und Schillingen sowie weiterführende Schulen in Trier, Kell am See und Hermeskeil. Außerdem sind die Kindergärten in Mandern und Schillingen zu bedienen.	
Tarif	Auf Grund der Streckenführung ist in den Fahrzeugen das Tarifsystem des VRT anzuwenden, sind entsprechende Tickets zu verkaufen und somit die Drucker entsprechend einzurichten.	
Tariftreue	Der Nahverkehrsplan des Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier (ZV VRT) enthält zur Tariftreue folgende Aussage: „Um eine adäquate Entlohnung der Beschäftigten im ÖPNV sicher zu stellen, ist die Einhaltung der Bestimmungen des Rheinland-pfälzischen Landestariftreuegesetzes (LTTG) in der jeweils geltenden Fassung gem. § 8 Abs. 2 Nr. 11 Nahverkehrsgesetz Rheinland-Pfalz verbindliche Vorgabe für alle ausführenden Bus- unternehmen und ihre Subunternehmer.“	

Die Fahrpläne mit Gültigkeit ab dem 1. Schultag eines Schuljahres sowie ab dem jährlichen Fahrplanwechsel sind mindestens 2 Monate vor Umsetzung der neuen Fahrpläne an die VRT GmbH (fahrplan@vrt-info.de) zu übermitteln.

Bei kurzfristigen Fahrplanänderungen aufgrund von Baustellen, Umleitungen, etc. ist die VRT GmbH unverzüglich per E-mail (fahrplan@vrt-info.de) über die Änderungen zu informieren. Darüber hinaus ist der VRT GmbH jeweils unverzüglich eine für die Veröffentlichung an die Fahrgäste geeignete Bekanntmachung bereit zu stellen (Baustellen@vrt-info.de)

2. Verkehrstagsregelung

Für die Linie gelten folgende Verkehrstagsregelungen:

Es gilt die Ferienregelung für das Bundesland Rheinland-Pfalz. Der ZVVRT ist bestrebt zum Bündelstart die beweglichen Ferientage einheitlich für den Bereich des VRT zu koordinieren.

Die Verkehrstage in den beigefügten, internen Sachbearbeiterfahrplänen sind wie folgt abgekürzt:

A	Montag bis Freitag (an Werktagen)
B	Täglich außer Samstag
C	Samstag und Sonn- und Feiertag
T	Täglich
W	Montag bis Samstag (an Werktagen)
F	In den Ferien und an schulfreien Tagen
S	An Schultage
K	An schulfreien Kindergartentagen
G	An Kindergartentagen
1	Montag
2	Dienstag
3	Mittwoch
4	Donnerstag
5	Freitag
6	Samstag
7	Sonntag

Die Fahrpläne werden für die Kunden grundsätzlich unterteilt in die Verkehrstagegruppen

„Montag – Freitag“
„Samstag“ und
„Sonn- und Feiertag“

Fahrten nach Mitternacht bis Betriebsschluss zählen zum Fahrplan des Vortages.

3. Zusätzliche Beförderungsqualität bei der Mit-Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern

Bei der Mit-Beförderung von Kindergartenkindern ist der Maßnahmenkatalog des Landkreises Trier-Saarburg für die Kindergartenfahrten in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Der jeweilige Maßnahmenkatalog sowie die Richtlinien können unter

www.trier-saarburg.de/ausschreibung-linienbuendel

eingesehen werden. Auskunft bei Fragen erteilt der Landkreis Trier-Saarburg.

4. Marketing und Vertrieb

Die Marketingrichtlinien des Verbundes sind einzuhalten, diese können bei der Verkehrsverbund Region Trier GmbH (VRT), Deworastraße 1, 54290 Trier erfragt werden.

Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, den VRT-Verbundtarif – bestehend insbesondere aus den „VRT Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen“ sowie dem „VRT Tarif“ – in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden.

Der Vertrieb ist Aufgabe des Verkehrsunternehmens. Es ist das gesamte Fahrkartensortiment des VRT-Verbundtarifes (inklusive der Übergangstarife, soweit diese im Einzugsbereich der Verkehrsleistung gelten) anzubieten. Die Tickets müssen vom Verkehrsunternehmen nach den jeweils gültigen Regelungen des Verkehrsverbundes selbst oder in Kooperation mit anderen Verkehrsunternehmen ausgestellt werden. Die einzelnen Ticketsorten können bei der VRT GmbH erfragt werden.

Die Meldung von Verkaufsdatensätzen ist die Grundlage für alle Einnahmenmeldungen und das Einnahmenaufteilungsverfahren im Verkehrsverbund Region Trier. Die Verkaufsdatensätze sind gemäß den Bestimmungen der Aufgabenträger im Gebiet des VRT oder von diesen beauftragten Dritten vom Verkehrsunternehmen für jeden Kalendermonat bis spätestens zum Ende des nächsten Monats an die zuständige Organisation (mit Stand November 2019 handelt es sich für das Gebiet des VRT um die Unternehmensgesellschaft Verkehrsverbände Rheinland-Pfalz mbH (UVRP), Schloßstraße 18, 56068 Koblenz) zu übermitteln. Die Vorgaben für die Verkaufsdatenmeldungen sind bei den Aufgabenträgern für das Gebiet des VRT zu erfragen.

Einnahmenaufteilung, Verbundintegration und allgemeine Vorschrift im VRT

Die Regularien der Einnahmenaufteilung im VRT sind bei Bedarf bei der Unternehmensgesellschaft Verkehrsverbände Rheinland-Pfalz mbH (UVRP), Schloßstraße 18, 56068 Koblenz zu erfragen.

Seit dem 29.03.2019 besteht ein Kooperationsvertrag, der die Zusammenarbeit zwischen der VRT GmbH und der UVRP regelt. Der Kooperationsvertrag kann beim Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier, Deworastraße 1, 54290 Trier angefragt werden.

Das Verkehrsunternehmen muss, zeitlich an die Gültigkeit des Kooperationsvertrages zwischen der VRT GmbH und der UVRP gekoppelt, Kooperationspartner oder Gesellschafter der UVRP werden.

Der Geltungsbereich der Satzung zur Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste gemäß Art. 3 Abs. 2, Art. 2 lit. I) VO (EG) Nr. 1370/2007 als allgemeine Vorschrift für die Erstattung von nicht gedeckten Kosten aufgrund von Höchsttarifen im Busverkehr im Gebiet des Zweckverbandes Verkehrsverbund Region Trier (ZV VRT) ist sachlich und zeitlich begrenzt (Ziffer 9.2 der Satzung). Die Geltung dieser Satzung endet für die Linie 33 automatisch mit Beginn eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages über diese Leistungen. Einer gesonderten Aufhebung der Satzung bedarf es dafür nicht. Die Satzung kann unter <http://www.zv-vrt.de/rechtsgrundlagen> eingesehen werden.

Anlagen:

- 1 Fahrpläne